

Urteil

Amtgericht Flensburg, § 4 GewSchG, § 53 StGB

**Freiheitsstrafe wegen Verstoß gegen das
Gewaltschutzgesetz durch Stalking**

Urteil d. AG Flensburg v. 20.4.2004; 42 Cs 112 Js 25223/02 (4/03)

Aus den Gründen:

Der am [...] geborene Angeklagte ist gelernter Maurer. Er hat sich vor wenigen Wochen selbständig gemacht und sein Gewerbe angemeldet. Die Umsatzentwicklung ist derzeit noch nicht absehbar. Zuvor war der Angeklagte Sozialhilfeempfänger. Der Angeklagte ist geschieden; aus der Ehe sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

Im Jahr 2002 kam es zu der Trennung von der Ehefrau des Angeklagten, der Zeugin B. [...]. Mit Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 15.10.2002, Az. 62 C 286/02 wurde dem Angeklagten untersagt, sich der Wohnung der von ihm bereits getrennt lebenden Ehefrau in einem Umkreis von 200 Metern zu nähern. Ferner wurde ihm untersagt, mit Frau B. Kontakt durch die Versendung von SMS aufzunehmen.

Der Angeklagte übersandte der Zeugin folgende SMS:

1. Am 25.10.2002 um 18.00 Uhr eine SMS, die wie folgt lautet: „Hallo wie geht es Sandy u. Danny habe sie ganz doll lieb. Dirk“

2. Am 25.10.2002 um 19.20 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Bitte gebe Sandy einen dicken Kuss ich liebe sie, melde mich morgen wegen mein Schatz. Auch Gruß an Danny vermisste beide Gr. D.“

3. Am 26.10.2002 um 9.35 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Guten Morgen meine Beiden, habe Euch lieb. Euer Pa. Könnt mir auch mal schreiben.“

4. Am 26.10.2002 um 15.05 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Hast Du eine Übernachtung für 15 Euro. Morgen habe ich Schlüssel f. Whg. D.“

5. Am 26.10.2002 um 19.00 Uhr eine SMS, die wie folgt lautet: „Sage meine Beiden ich liebe sie. Das wird auch nie anders sein Freue mich auf sie, Bis morgen.“

6. Am 26.10.2002 um 20.41 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Hier so in der Pension erinnert mich ja stark an unsere Klanzzeiten, war nicht nur schlecht! Na egal, Gr. a.d. Kd.“

7. Am 27.10.2002 um 9.51 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Ich hoffe Deine Natascha und Du haben genug Beweise für Euren Rufmord. Einmal war ich shon Kripo, ist keine Drohung. D. Kd. sind mit wichtig. D.“

8. Am 28.10.2002 um 15.02 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Na ihr Süßen kann leider nicht anrufen vielleicht kön. D. Kd. Mich mal anr. Danny k.m. auch helfen sachen schaffe i. erst morg. Gr. An d. Kd. Pa.“

9. Am 3.11.2002 um 18.44 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Kann ich um 17.30 mal meine Kd sprechen. Danke rufe Sandy an D.“

10. Am 4.11.2002 um 16.45 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Trotzdem einmal einen Gruß an meine Beiden, ich liebe sie Gr. ihr Pa“

11. Am 5.11.2002 um 19.25 Uhr eine SMS, die wie folgt lautete: „Halle meine Beiden ich habe Euch ganz doll lieb morgen bekommt ihr eine Karte von mir denke an m. Beiden sage es bitte d. Beiden ehrlich wehrt am längsten ihr Pa“

12. Am 24.11.2002 suchte der Angeklagte gegen 13.15 Uhr die Wohnung der Zeugin B. auf. Dort begab er sich zum dem offen stehenden Küchenfenster, stellte sich dort außen auf und rief Frau B. zu: „Dich mach ich fertig“. Zu diesem Zeitpunkt saß auch die Nachbarin, die Zeugin B., in der Küche.

13. Am 26.11.2002 klingelte der Angeklagte gegen 18.40 Uhr an der Wohnungstür der Wohnung der Zeugin B.

Die Feststellung des Sachverhaltes folgt aus den Aussagen der Zeugen [...] sowie den in der Verhandlung verlesenen Aufzeichnungen der Zeugin B. der in der Zeit vom 25.10. bis 5.11.2002 empfangenen SMS-Nachrichten, Anlage 2 zum Protokoll vom 30.3.2004, Bl. 96 ff. d. A. sowie ferner dem in der Hauptverhandlung verlesenen Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 15.10.2002, Geschäftsnummer 62 C 286/02, Bl. 20 d.A.

Mit dem Beschluss vom 15.10.2002 wurde dem Angeklagten für die Dauer von sechs Monaten untersagt, sich der Antragstellerin und ihrer Wohnung in einem Umkreis von 200 m zu nähern sowie mit der Antragstellerin fernmündlichen Kontakt, weder direkt noch durch SMS aufzunehmen. Die Zeugin B. hat ausgesagt, sich die im Oktober und November 2002 von dem Angeklagten empfangenen SMS-Nachrichten unmittelbar zeitnah aufgezeichnet zu haben. Aus technischen Gründen sei eine anderweitige Abspeicherung bzw. ein Ausdruck der auf dem Mobiltelefon empfangenen Kurznachrichten nicht möglich gewesen. Die SMS-Nachrichten habe sie auf Rat der Polizei schriftlich festgehalten. Ihre Aufzeichnung hat sie im Termin vom 30.3.2004 zu Protokoll gereicht. Die Zeugin hat ferner ausgesagt, dass der Angeklagte am 24.11.2002 gegen 13.15 Uhr vor ihrem Küchenfenster stand. Zu diesem Zeitpunkt habe sie mit der Zeugin B. in ihrer Küche gesessen. Der Angeklagte sei augenscheinlich alkoholisiert gewesen. Er habe sodann ihr laut und vernehm-

lich zugerufen „Dich mach ich fertig“. Zwei Tage später habe der Angeklagte an ihrer Wohnungstür geklingelt; zunächst habe eines ihrer Kinder die Tür aufgemacht, bevor sie diese dann wieder vor dem Angeklagten schließen konnte. Die Aussage der Zeugin B. ist insgesamt glaubwürdig. Zu berücksichtigen war insoweit, dass die Zeugin B. ihre eigene Rolle durchaus selbstkritisch sieht. So hat sie beispielsweise auch vermerkt, dass sie dem Angeklagten in einem Fall auf die SMS geantwortet hat und hat dies nunmehr als Fehler bezeichnet. Ferner hat sie – auch insoweit durchaus selbstkritisch – in dem Zeitraum nach den hier angeklagten Vorfällen Alkoholrückfälle eingeräumt und auch eingeräumt, bei späteren Vorkommnissen den Kontakt mit dem Angeklagten nicht immer konsequent genug unterbunden zu haben (gemeinsames Einkaufen und Möbelverrücken). Obwohl bei der Zeugin B. eine gewisse Verbitterung über den Angeklagten nicht zu verkennen war, war bei ihr dennoch keine ausschließliche Belastungstendenz zu erkennen. So hat sie beispielsweise mitgeteilt, dass in jüngerer Vergangenheit keine verbotswidrigen Besuche durch den Angeklagten mehr erfolgt seien.

Auch das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung lässt in diesem Fall Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugin B. zu. So sagte der Angeklagte in der Hauptverhandlung zu ihr u.a.: „Die spinnt doch sowieso – wir sprechen uns noch!“

Wenn der Angeklagte nun schon in der Hauptverhandlung solche Ausbrüche nicht unterdrücken konnte, so spricht dies für den Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugin B. Hinsichtlich des unter 13. genannten Vorfalles wird die Aussage der Zeugin B. im übrigen bestätigt durch die Aussage der Zeugin B.. Diese hat den Vorfall am Küchenfenster genau so geschildert wie auch die Zeugin B. Zwar handelt es sich bei Frau [...] um eine Nachbarin der Zeugin B. Dennoch wurde bei der Aussage der Zeugin B. deutlich, dass diese eine durchaus kritische Distanz zu der Zeugin B. einhält. So hat Frau [...] ausgesagt, dass der ehemals gute Kontakt zu ihrer Nachbarin mittlerweile stark nachgelassen habe; der Grund hierfür seien einige Alkoholexzesse der Zeugin B. gewesen. Bei der Aussage der Frau [...] war insoweit keine Tendenz ersichtlich, hier einseitig zugunsten von Frau B. und zu Lasten des Angeklagten auszusagen. Die Zeugen [...] und [...] haben die unter 12. und 13. genannten Vorkommnisse jeweils nicht unmittelbar beobachtet; ihnen wurde aber jeweils kurz nach den fraglichen Vorfällen von den Zeuginen der Vorfall so wie jetzt auch festgestellt geschildert [...].

Im Ergebnis steht daher zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte in insgesamt 13 Fällen gegen § 4 Gewaltschutzgesetz vorsätzlich und

schuldhaft verstoßen hat. Für eine Rechtfertigung, denkbar evtl. durch Einverständnis der Zeugin B., haben sich im Laufe der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Dass die SMS-Nachrichten nicht von dem Angeklagten, sondern von unbekannten dritten Personen gesendet wurden, ist lebensfremd und abwegig.

§ 4 Gewaltschutzgesetz sieht für jeden Verstoß einen Strafraum bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe vor. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass dieser bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Hinsichtlich der Taten zu 1. bis 11. war ferner zu berücksichtigen, dass der Eingriff in die Privatsphäre der Zeugin B. durch Übersenden einer SMS vergleichsweise gering ist. Insoweit war jeweils eine Geldstrafe am unteren Ende des Strafraums ausreichend, hier von jeweils 10 Tagessätzen zu je 10 Euro. Hinsichtlich der Taten zu 12. und 13. war demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Eingriff in die Privatsphäre der Zeugin B. schwerwiegender war, da der Angeklagte ihr jeweils persönlich nahe gegenüber getreten ist. Hinsichtlich der Tat zu 12. war ferner zu berücksichtigen, dass auch noch eine Drohung ausgesprochen wurde. Als tat- und schuldangemessen erschien daher für die Tat zu 12. die Festsetzung einer Freiheitsstrafe von einem Monat, für die Tat zu 13. von zwei Wochen. Hieraus war gem. § 53 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Monaten zu bilden. Obwohl der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe nach dem Gesetz die Ausnahme sein soll, erschien vorliegend die Festsetzung einer Freiheitsstrafe als zur Einwirkung auf den Angeklagten zwingend erforderlich. Das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung hat insoweit gezeigt, dass dieser nicht bereit ist, gerichtliche Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz einzuhalten. Besonders deutlich wurde dies durch die Androhung des Angeklagten an die Zeugin B. in der Hauptverhandlung mit den Worten „wir sprechen uns noch“. Eben dieses soll ja durch die Beschlüsse nach Gewaltschutzgesetz und die Strafvorschrift des § 4 Gewaltschutzgesetz unterbunden werden. Das Verhalten des Angeklagten hat insoweit deutlich gemacht, dass sich dieser allein durch die Androhung von Ordnungsgeldern und auch von der Geldstrafenfolge aus dem Strafbefehl nicht davon abhalten lässt, weiterhin unerwünschte Kontakte zu der Zeugin B. aufzunehmen. Insgesamt ist der Eindruck entstanden, dass eine Geldstrafe nicht ausreichend wäre, um bei dem Angeklagten eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Er war daher gem. § 53 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Monaten zu verurteilen. Bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe war strafmildernd der enge zeitliche Zusammenhang zu berücksichtigen.

Da der Angeklagte strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten ist, konnte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem Angeklagten wurde deutlich vor Augen gehalten, dass er bei einer Fortsetzung seines Verhaltens gegenüber der Zeugin B. mit einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe rechnen muss. [...]

Mitgeteilt von RAin Natascha Machande, Flensburg